

Regelung über die Einhebung und Rückerstattung des Kostenbeitrages für Studierende aus Drittstaaten, die vor dem Wintersemester 2026 ihr Studium begonnen haben

1 Kostenbeitragspflicht

Der Kostenbeitrag wird seit dem Studienjahr 2014/15 eingehoben und beträgt 727 Euro pro Semester. Zusätzlich ist der verpflichtende Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag) für die Mitgliedschaft an der Österreichischen Hochschüler:innenschaft (ÖH) zu entrichten.

Die Einzahlung des vollständigen Kostenbeitrages ist Voraussetzung für die jeweilige semesterweise Weitermeldung (Inskription) bzw. für die Immatrikulation (Ersteinschreibung).

Da ab dem Wintersemester 2026 Studienbeiträge eingehoben werden, gilt die Entrichtung des Kostenbeitrages als Voraussetzung für die Weitermeldung für alle Studierenden aus Drittstaaten, die davor ihr Studium begonnen haben. Für Studienbeginner:innen gilt ab dem Wintersemester 2026 die Studienbeitragsregelung.

Die Entrichtung des Kostenbeitrages ist ausschließlich über den FH|shop zu tätigen. Der entsprechende Zahlungslink wird an die beitragspflichtigen Studierenden per E-Mail übermittelt.

Wird der Kostenbeitrag nicht vollständig eingezahlt, so gilt er als nicht entrichtet. Kostenbeiträge sind immer in einer Zahlung und nicht in Teilzahlungen zu entrichten, ansonsten werden sie als nicht eingezahlt betrachtet.

Kostenbeitragspflichtig an der FH JOANNEUM sind gem. § 2 Abs 2 FHG idF grundsätzlich alle ordentlichen Studierenden, die ausschließlich Staatsbürger:innen von Drittstaaten sind, und

- nicht in die Personengruppe gem. [Personengruppenverordnung](#) idF BGBl II 63/2019 fallen und
- deren im Ausland zuletzt besuchte Hochschule kein Partnerschaftsabkommen mit der FH JOANNEUM abgeschlossen hat, welches den gegenseitigen Erlass von Studienbeiträgen bzw. Kostenbeiträgen für diesen Fall vorsieht, die
- über eine „Aufenthaltsbewilligung Student“ verfügen und
- ihr Studium vor dem Wintersemester 2026 begonnen haben.

Drittstaaten sind alle Länder, außer jene die zur EU bzw. zum EWR gehören sowie die Schweiz.

Die Überprüfung der Staatsangehörigkeit bzw. der Beitragspflicht erfolgte erstmalig im Rahmen der Überprüfung der Bewerbung und der Zugangsvoraussetzungen.

Für beitragspflichtige Studierende aus Drittstaaten gilt:

Kostenbeitragspflichtig sind alle ordentlichen Studierenden aus Drittstaaten, die einen aktiven Studierendenstatus in einem höheren Semester haben. Für den Fall der Absolvierung eines Praktikums oder Auslandssemesters ist der Kostenbeitrag für das jeweilige Semester in voller Höhe zu entrichten. Wird ein Studienjahr wiederholt, ist der Kostenbeitrag ebenfalls erneut für dieses Fachsemester zu entrichten.

Die Frist für die Einzahlung des Kostenbeitrages in der Höhe von 727 Euro ist der Tag des Semesterbeginns des jeweiligen Studiengangs. Die Einzahlung hat jedoch spätestens 14 Kalendertage nach dem Semesterbeginn zu erfolgen.

Erfolgt die Zahlung nicht, erhöht sich der zu zahlende Kostenbeitrag um 20% auf 872 Euro. Die Nichtzahlung des Kostenbeitrages bis spätestens 15. November im jeweiligen Wintersemester bzw. 15. April im jeweiligen Sommersemester führt zum Ausschluss vom Studium und zur Kündigung des Studienvertrages durch die FH JOANNEUM. Ausnahme: Studierende, die bis zu den oben genannten Daten ihr Studium abschließen, sind für das jeweilige Semester nicht zahlungspflichtig. Erfolgt die Schließung des Studiums nach diesen Daten, ist der Kostenbeitrag binnen 14 Kalendertagen zu entrichten.

2 Befreiung von der Kostenbeitragspflicht und Erlass des Kostenbeitrages

Nachstehend angeführten Studierende sind von der Zahlung des Kostenbeitrages befreit bzw. wird der Kostenbeitrag automatisch (ohne Antragstellung) erlassen:

- Studierende mit einem anderen österreichischen Aufenthaltstitel als „Student“.
Die Befreiung von der Zahlungspflicht gilt hier bis zur Gültigkeit der Aufenthaltsberechtigung und kann durch Nachweis einer gültigen Aufenthaltsberechtigungskarte verlängert werden. Bei Änderung auf den Titel „Student“ besteht die Zahlungspflicht.
- Studierende, die Gründe gemäß Personengruppenverordnung belegen können, insbesondere Inhaber:innen von Reifezeugnissen österreichischer Auslandsschulen gem. § 1 Z 5 Personengruppenverordnung idF BGBl II 63/2019.
- Studierende, die Staatsbürger:innen einer der am wenigsten entwickelten Länder (LEAST DEVELOPED COUNTRIES) gem. [DAC List of ODA Recipients](#) sind.
- Studierende, die lt. §4a Studienbeitragsverordnung ([StubeiV](#)) nicht zahlungspflichtig sind, sofern die Geschäftsführung der FH JOANNEUM sich dieser anschließt.
- Studierende, die ihr Studium gem. § 14 FHG idGF unterbrechen für das bzw. die Semester, für die die Unterbrechung des Studiums genehmigt wurde.

3 Rückerstattung des Kostenbeitrages

Die Rückerstattung des eingezahlten Kostenbeitrages kann auf Antrag ganz oder zum Teil unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen erfolgen. Auf die Rückerstattung besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Rückerstattung liegt bei der Geschäftsführung der FH JOANNEUM:

- Vorliegen einer der in § 1 der Personengruppenverordnung idF BGBl II 63/2019 angeführten Tatbestände.
- Wegfall sonstiger Voraussetzungen für die Einhebung des Kostenbeitrags gem. der Abschnitt 2, insbesondere bei Änderung des Aufenthaltstitels.
- Ausscheiden im ersten Studiensemester bei Studienbeginner:innen: in diesem Fall ist die Rückerstattung des Kostenbeitrages für das zweite Semester möglich.
- Nachweis, dass die Republik Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages der:dem Studierenden dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer:innen.

Anfragen zur Rückerstattung und Nachweise, die die Rückerstattung des Kostenbeitrages belegen, sind an payments@fh-joanneum.at zu richten. Die Beantragung einer (Teil-)Rückerstattung kann direkt im FH|shop (beim bezahlten Produkt) erfolgen. Anträge auf Rückerstattung der Kostenbeiträge sind längstens bis zum Ende des dem Beitragssemester nachfolgenden Semesters zu stellen.

Sofern Studierende den Erlass des Kostenbeitrages, die Befreiung von der Zahlungspflicht bzw. die Rückerstattung durch unvollständige oder unwahre Angaben schuldhaft veranlasst oder erlangt haben, haben sie unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verantwortlichkeit für das jeweilige Semester den doppelten Kostenbeitrag zu entrichten. In schweren Fällen kann ein Ausschluss vom Studium erfolgen.

Die FH JOANNEUM Gesellschaft behält sich eine jederzeitige Änderung der vorliegenden Regelung jedenfalls vor.

Dokument- und Prozessverantwortlich:

<https://www.fh-joanneum.at/hochschule/organisation/service-abteilungen/weiterbildung-und-studierendenadministration/>

Kontakt für Fragen: payments@fh-joanneum.at

<https://www.fh-joanneum.at/hochschule/services/study-center/>

Weitere Informationen unter: <https://wissen.fh-joanneum.at/itservices/fhshop/wie-koennen-personen-mit-einem-fh-account-zahlungsablaeufe-ueber-den-fhshop-abwickeln/>

[Kostenbeitrag für Studierende aus Drittstaaten – Student-Life-Cycle @ WISSEN | FH JOANNEUM Gesellschaft mbH](#)